



## Satzung der Großen Kreisstadt Wurzen über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Wohnunterkunft für Obdachlose

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Wurzen am 17.11.2009 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung:

### § 1

#### Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Große Kreisstadt Wurzen unterhält  
  
eine angemietete Wohnung im Grundstück Marienstraße 2 N in 04808 Wurzen  
  
als Wohnunterkunft für Obdachlose in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung.
2. Die Obdachlosenunterkunft kann auch für andere Zwecke als der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt wird.

### § 2

#### Benutzungsverhältnis

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft und ein Verbleiben in dieser besteht nicht.  
  
Die Aufnahme in die Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Ordnungs- und Rechtsamtes der Stadt Wurzen. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.  
  
Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung (illegal) in der Unterkunft aufhalten, werden sofort ausgewiesen.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahme-termin und endet  
  
- durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder  
- durch Verzicht.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden,

- a) wenn der Grund für die Unterbringung entfällt,
  - b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
  - c) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht benutzt hat oder
  - d) wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Benutzungsordnung, siehe Anlage oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Wurzen verstoßen hat.
4. Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Wurzen nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.

Die Stadt Wurzen haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrfrist von vier Wochen nach Beendigung des Benutzungsrechtes können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.

### § 3

#### Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Im Falle der Belegung eines Zimmers mit einzelnen Personen verteilt sich die Benutzungsgebühr anteilig auf die Benutzer.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist jeder ordnungsgemäß eingewiesene Benutzer. Personen, die in einem Familienverband oder Lebensgemeinschaft eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Erstreckt sich die Benutzung nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr gerechnet. Dabei werden Aufnahme- tag und Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen.

## § 6

## Berechnung der Gebühren

1. Der Berechnung der Benutzungsgebühren liegen die monatliche Grundmiete, die Betriebskosten und die Stromkosten zugrunde, welche rechnerisch auf die 8 vorhandenen Schlafmöglichkeiten aufgeteilt werden.

a) Grundmiete:	135,00 €
b) Betriebskosten:	110,00 €
c) Stromkosten:	30,00 €

$$\begin{array}{r} \text{-----} \\ 275,00 \text{ €} : 8 \text{ Betten} = 34,40 \text{ € / Bett / Monat} \end{array}$$

2. Die Betriebskosten und Stromkosten werden nach den Abrechnungszeiträumen neu festgelegt. Entsprechend kann sich die Benutzungsgebühr für die Wohnunterkunft verändern.

## § 7

## Ordnung in der Unterkunft

1. Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Benutzungsordnung, s. Anlage
2. Die Verpflichtungen nach der Benutzungsordnung sind von dem jeweiligen Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

## § 8

## Haftung für Schäden

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Wurzen nicht.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wurzen über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Wohnunterkunft für Obdachlose der Stadt Wurzen vom 24.10.2001 außer Kraft.